



Regierungsrat

Luzern, 25. Januar 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 477

Nummer: P 477
Eröffnet: 25.01.2021 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.01.2021 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 115

Postulat Roth David und Mit. über Zugang zu Impfung und Corona-Tests auch für Menschen ohne Hausarzt und Krankenversicherung

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, welche Massnahmen erforderlich sind, um den gleichberechtigten Zugang aller im Kanton Luzern wohnhaften Personen zu Corona-Test und Impfungen sicherzustellen. Namentlich für Sanspapiers und weitere Menschen ohne Krankenversicherung brauche es hier Anpassungen. Für Sanspapiers solle der anonymisierte Zugang zu Tests und Impfungen sichergestellt werden, da die Angst vor Repression und Kosten sie sonst von der Nutzung von Angeboten abhalten könne.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass sich möglichst viele Menschen auf das Coronavirus testen lassen, um die Ansteckungen einzudämmen, und auch gegen Covid-19 impfen lassen, um schwere Krankheitsverläufe und damit eine Überbelastung des Gesundheitswesens zu verhindern. Sowohl für das Testen als auch für das Impfen besteht ein gleichberechtigter Zugang der gesamten Bevölkerung nach einheitlichen Kriterien, insbesondere der Impfstrategie. Die Inanspruchnahme von Tests und Impfungen hängen somit nicht vom Aufenthaltsstatus einer Person ab und sind damit auch für Sanspapiers zugänglich. Wie die übrige Bevölkerung haben auch Sanspapiers das Recht, dass ihre persönlichen Daten nicht an andere (auch nicht an die Polizei oder an Migrationsämter) weitergegeben werden. Die Weitergabe von Daten bzw. die Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar.

Aufgrund der begrenzten Impfstoffmenge ist die Covid-19-Impfung im Kanton Luzern aktuell nur in den kantonalen Impfzentren möglich. Die Anmeldung für die Impfung erfolgt elektronisch über eine Webapplikation des Bundes. Um einen Impftermin über dieses Portal zu erhalten, ist entgegen den Aussagen im Postulat keine Krankenversicherung erforderlich. Das betreffende Feld kann leer gelassen werden. Allerdings müssen zwingend gewisse persönliche Angaben und eine Mobile-Nummer angegeben werden, damit die impfwillige Person im Impfzentrum als jene Person, die den Impftermin gebucht hat, identifiziert und bei Bedarf kontaktiert werden kann, insbesondere, wenn bei Impfstoffknappheit der vereinbarte Termin verschoben werden muss. Dies schliesst nicht aus, dass die Anmeldung der Sanspapiers für den Impftermin über eine zentrale Stelle erfolgt. Für die Überprüfung der Personalien vor Ort genügt ein Führerausweis, der Swisspass oder eine Identitätsbescheinigung einer Fachstelle. Die Durchführung der Impfung selber erfordert ebenfalls nicht die Angaben einer Krankenversicherung, da die Abrechnung der in den Impfzentren durchgeführten Impfungen gegenüber den Krankenversichern pauschal an die Gemeinsame Einrichtung KVG erfolgt und danach auf die einzelnen Krankenversicherer nach ihrem Marktanteil verteilt wird. In den Impfzentren besteht für die Sanspapiers somit bereits ein unbürokratischer und kostenloser Zugang zu den Impfungen unter Wahrung der Geheimhaltung.

Das Ziel von Tests ist es, an Covid-19 erkrankte Personen zu ermitteln und Übertragungsketten zu unterbrechen. Eine anonyme Testung stünde in direktem Widerspruch zu diesen epidemiologischen Bedürfnissen. Die testwilligen Personen müssen auf jeden Fall ihre korrekten Personalien bekannt geben, damit sie bei einem positiven Testergebnis kontaktiert und medizinisch beraten werden können. Im Rahmen des darauf folgenden Contact-Tracings müssen zudem bei Bedarf die korrekten Kontaktdaten weiterer Personen angegeben werden. Deswegen ist auch eine mittelbare Kontaktaufnahme über Fachstellen oder andere Drittpersonen praxisuntauglich. Auch hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Personen in den Testzentren und im Contact-Tracing einer Geheimhaltungspflicht unterstehen. Für den Zugang zu den Tests ist nicht zwingend eine Krankenversicherung erforderlich. Der Bund vergütet allerdings dem Kanton und den Leistungserbringern die Kosten der Tests bei symptomatischen Personen nur dann, wenn eine bestehende Krankenversicherung besteht. Soweit symptomatische Personen über keine Krankenversicherung verfügen, haben sie – wie auch alle asymptomatischen Personen – für die Testkosten selber aufzukommen. Dies könnte Sanspapiers ohne Krankenversicherung zwar davon abhalten, sich bei Covid-19-Symptomen testen zu lassen. Bis anhin bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass dies der Fall gewesen wäre. Im Übrigen dürfte hinreichend bekannt sein, dass Personen mit Covid-19-Symptomen auch ohne Test Kontakte mit Dritten soweit möglich meiden sollen, um eine mögliche Weiterverbreitung von Covid-19 zu vermeiden.

Sollten jedoch weitere Massnahmen nötig sein, um den Sanspapiers den aus epidemiologischer Sicht sinnvollen Zugang zum Testen und zum Impfen weiter zu erleichtern, werden wir dies zusammen mit dem Kantonalen Führungsstab als Betreiber der kantonalen Test- und Impfzentren bei Bedarf prüfen.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.